

**Hinweise und Erklärung nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 Bundesmeldegesetzes (BMG);
das am 01.11.2015 in Kraft getreten ist**

Hinweise

Laut § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG ist die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nur dann zulässig, wenn der Antragsteller erklärt, die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels zu verwenden

Andernfalls muss dargelegt werden, dass die Auskunft zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels beantragt wird. Ist dies der Fall, so muss der Antragsteller angeben, dass der Betroffene vorher ihm gegenüber in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck eingewilligt hat. Eine Einwilligung kann gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der dort genannten Zwecke erklärt und widerrufen werden. Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle. Die Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle muss gesondert erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für jeweils diesen Zweck beziehen.

Im schriftlichen Verfahren hat der Nachweis, Melderegisterauskünfte nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels zu verwenden, in Form einer unterschriebenen Erklärung des Antragstellers zu erfolgen.

Erklärung

.....
.....
(Name und Anschrift des Antragstellers)

Hiermit erkläre ich, dass die Anfrage zu folgender Person

Name:

Vorname

Geburtsdatum:

Adresse:

auf eine Melderegisterauskunft nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Sollte Ihnen eine Zustimmungserklärung des Betroffenen bereits vorliegen, legen Sie diese bitte in Kopie bei.